



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

Karlsruhe, März 2025

RUNDSCHREIBEN 2/2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem weiteren Kammerrundschreiben lade ich Sie alle bereits jetzt zur diesjährigen

**Kammerversammlung der RAK Karlsruhe
am Dienstag, 20. Mai 2025 um 15.00 Uhr
Europäischer Hof, Heidelberg**

ein und bitte, sich den Termin vorzumerken.

Bitte teilen Sie uns bis zum 3. Mai 2025 per beA oder per Email an: info@rak-karlsruhe.de mit, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen, damit wir entsprechend disponieren können.

Die Regierungsbildung der neuen 21. Bundestags-Legislatur soll spätestens bis Ostern abgeschlossen sein und es bleibt abzuwarten, was sich die neue Regierung in rechtspolitischer Hinsicht für die kommenden vier Jahre vornimmt. Wir werden das selbstverständlich kritisch begleiten und Sie auf dem Laufenden halten.

Der Bundesrat hat endlich am 21. März der überfälligen Anpassung des RVG neben weiteren kostenrechtlichen Änderungen zugestimmt. Wann die Anpassungen in Kraft treten, hängt von dem Zeitpunkt der Verkündung im Bundesgesetzblatt ab. Dennoch muss im Blick behalten werden, eine regelmäßige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung zu etablieren.

Nachdem im Übrigen im laufenden Jahr bereits zwei Ausbildungsmessen im Kammerbezirk stattgefunden haben, möchte ich Sie herzlich bitten, uns Rückmeldung darüber zu geben, ob und in welcher Weise und Umfang an Sie Anfragen interessierter junger Leute adressiert worden sind. Nur durch Rückkopplung von Ihrer Seite können wir die von hier für Sie mit großem Aufwand betriebene Förderung der Aufmerksamkeit auf das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte/-r“ effizient organisieren.

Dies und vieles mehr finden Sie in diesem Rundschreiben sowie unter

www.rak-karlsruhe.de.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr
gez. André Haug
André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht	Seite
I. Ankündigung: Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) in Heidelberg	3
II. Aufforderung: Ihr Feedback zu den Ausbildungsmessen 2025	3
III. BRAK-Statistik: Mitglieder-/Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025	4
IV. Satzungsversammlung: Neue Regelungen für das Ausscheiden aus einer Sozietät zum 01.05.2025 in Kraft	4
V. Geldwäschegesetz (GwG): Änderung der GwG-Meldepflichtverordnung- Immobilien zum 17.02.2025	4
VI. beA: neue Version 3.5 der beA Client Security!	4
VII. Rechtsprechung:	
- Anforderung an Kündigungserklärung per beA, BGH, Urteil vom 27.11.2024 – VIII ZR 155/23	5
- Kein Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO bei reiner Lektüre ohne durch Dritte bestätigter Lernerfolgskontrolle, BGH, Beschluss vom 30.08.20024 – AnwZ (Bfng) 18/24	5
VIII. Rechtspolitik: Fremdgeldkonten weiterhin auf dem Prüfstand	5
IX. Ergebnis: BFB_Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024	5
X. Berufshaftpflichtversicherung: Insolvenz der ELEMENT Insurance AG!	6
XI. Das Original: Der Commercial Court Baden-Württemberg	6
XII. Verschiedenes	6

I. Ankündigung Kammerversammlung 2025

Die Kammerversammlung findet am

**Dienstag, 20. Mai 2025 um 15:00 Uhr s.t.,
im Hotel „Europäischer Hof“,
Friedrich-Ebert-Anlage 1, 69117 Heidelberg,**

(Parkmöglichkeiten in der Tiefgarage des Hotels oder Parkhaus Darmstädter Hof)

statt. Hierzu lade ich Sie ein und freue mich auf rege Teilnahme.

Zur Koordination und Organisation erbitten wir Ihre Voranmeldung, wenn möglich bis zum 3. Mai 2025 per beA oder Email unter: info@rak-karlsruhe.de.

II. Feedback zu den Ausbildungsmessen 2025 in Karlsruhe und Mannheim

Im laufenden Jahr war die Kammer mit ihrem Messestand zur Werbung von Nachwuchs für das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte/-r“ auf den Messen „Einstieg Beruf“ in Karlsruhe und „Jobs for future“ in Mannheim vertreten.

Großer Dank zunächst an diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die aktiv zusammen mit ihren Rechtsanwaltsfachangestellten und Auszubildenden den Messestand begleitet haben.

Die Resonanz der Kammermitglieder fiel dennoch trotz mehrfacher Aufrufe zur Mitwirkung und Teilnahme an dem Messestand eher mäßig aus. Um es klar zu formulieren: die Rechtsanwaltskammer kann lediglich das Forum dafür organisieren und die Gelegenheit schaffen, damit Sie als Mitglieder aktive Werbung von jungen Fachkräften für Ihre Kanzlei betreiben können! Der Schlüssel zum Erfolg beim Werben ist, nicht nur selbst als Anwalt, sondern insbesondere über und mit seinen Rechtsanwaltsfachangestellten und Auszubildenden die eigene Kanzlei vorzustellen und den Nachwuchs hierfür – sozusagen aus erster Hand – zu begeistern.

An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal auf das [Zertifikat „Azubi –geprüft“](#) aufmerksam machen, welches bereits für 60 000 Rechtsanwälte nutzbar ist.

Um unsere Bemühungen evaluieren zu können, sind wir auf Ihre Rückmeldung angewiesen, Wir bitten Sie daher herzlich, uns Rückmeldung darüber zu geben, ob und inwiefern Sie durch die bisherige Präsenz der RAK Karlsruhe und ihrer Mitglieder bei den diesjährigen Ausbildungsmessen Auszubildende und/oder Praktikanten gewinnen konnten.

Schreiben Sie uns hierzu bitte ein kurzes Feedback an: info@rak-karlsruhe.de .

Die nächste Ausbildungsmesse „[Vocatium](#)“ findet am 3./4. Juni 2025 in der Gartenhalle im Kongresszentrum Karlsruhe statt. Wenn Sie eine Stelle zu besetzen haben, leiten Sie uns bitte Ihr Stellenangebot für einen oder mehrere Ausbildungsplätze zu. Wir nehmen die Stellenangebote in eine Liste auf, die auf der Messe ausgelegt und an Interessierte ausgegeben wird.

Zugleich rufen wir Sie alle dringend dazu auf, uns Ihr Interesse an der Teilnahme Ihrer Kanzlei, also Ihrer Anwesenheit am Messestand, mitzuteilen ebenso an: info@rak-karlsruhe.de .

III. Statistik: Mitglieder-/Fachanwaltsstatistik zum 01.01.2025

Zum 01.01.2025 zählten die 28 Rechtsanwaltskammern 172 072 Mitglieder (Vorjahr: 172 514). Wesentlich ist der Rückgang um 0,25 % auf weniger nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäfts- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zurückzuführen. Die Gesamtzahl der Rechtsanwälte in allen Zulassungsarten bundesweit ist um 0,45 % gestiegen auf 166 504 (Vorjahr: 165 776).

Die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung ist indes erneut deutlich zurückgegangen um minus 0,63 % auf 138 715 (Vorjahr: 139 589). Der weibliche Anteil stieg zum Vorjahr erfreulich an um 0,07 % auf 48 524.

Ein Zuwachs von 4,25 % ist bei den doppelt Zugelassenen (Syndikusrechtsanwalt/-in und Rechtsanwalt/-in) festzustellen, wobei auch hier der weibliche Anteil steigt auf 46,31 % (Vorjahr: 45,96 %).

Die Zahl der Fachanwälte stieg um 1,66 % auf 46 800 (Vorjahr: 46 035) an. Beliebteste Fachanwaltschaft ist weiterhin das Gebiet „Arbeitsrecht“.

Lesen Sie weiter [HIER](#) und die [ausführliche Statistik](#).

IV. Satzungsversammlung: Neue Regelungen für das Ausscheiden aus einer Sozietät ab 01.05.2025

Die [8. Satzungsversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 25.11.2024 eine neue Regelung in § 32 BORA für das Ausscheiden aus einer Berufsausübungsgesellschaft \(BAG\) beschlossen](#); die Regelungen haben ebenso Geltung beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie überwiegend auch beim Ausscheiden von angestellten Rechtsanwälten.

Lesen Sie hierzu weiter [HIER](#).

V. Geldwäschegesetz (GwG)

Am 17. Februar 2025 sind die Änderungen durch die Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien (GwGMeldV-Immobilien; [BGBl. 2025 I Nr. 13](#)) in Kraft getreten. Sofern sich Ihre anwaltliche Tätigkeit im Bereich der Katalogtätigkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) aa) GwG bewegt, sind zwei durch die Verordnung neu hinzugekommene Meldetatbestände zu beachten, ebenso wie die Anpassung einiger bereits bestehender Meldetatbestände.

Lesen Sie hierzu weiter [HIER](#).

VI. beA: Neue Version 3.5 der beA Client Security

Das beA wird inzwischen in der Version 3.32 betrieben; damit verbunden ist ein Update der beA Basiskomponente Client Security auf die Version 3.5. Nehmen Sie die Aktualisierung – falls noch nicht geschehen – bitte spätestens bis zum 20.04.2025 vor.

Lesen Sie hier weiter [HIER](#).

VII. Rechtsprechung

1. Anforderung an Kündigungserklärung per beA, [BGH, Urteil vom 27.11.2024 – VIII ZR 155/23](#)

Die Entscheidung ist zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 130 e ZPO am 17. Juli 2024 ergangen.

Der wesentliche Teil des Leitsatzes dieser Entscheidung lautet:

„Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.“

Lesen Sie hierzu weiter [HIER](#).

2. Kein Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO bei reiner Lektüre ohne durch Dritte bestätigter Lernerfolgskontrolle, [BGH, Beschluss vom 30.08.2024 – AnwZ \(Brfg\) 18/24](#)

Nach § 15 Abs. 4 FAO können bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt; nach § 15 Abs. 5 Satz 2 FAO ist die Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Die reine Lektüre von Fachzeitschriften ebenso wie die anwaltliche Versicherung des Selbststudiums sind als Nachweis nicht ausreichend; es bedarf zwingend der Kontrolle eines Dritten und dessen Bestätigung.

VIII. Rechtspolitik: Fremdgeldkonten weiterhin auf dem Prüfstand

Nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) müssen Banken bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das sog. [Finanzkonten-austauschgesetz \(FKAustG\)](#) erfasst ebenso die Meldepflicht der Banken für anwaltliche Sammelanderkonten. Ein Nichtbeanstandungserlass des BMF wurde letztmals bis Ende 2025 verlängert (siehe [Rundschreiben 8/2024 vom 23.12.2024](#)).

Eine Ausnahme von der Meldepflicht von (Sammel-)Anderkonten könnte nach den Vorgaben des BMF erreicht werden, wenn zumindest eine angemessene Aufsicht der Rechtsanwaltskammern über die Führung von Sammelanderkonten gewährleistet ist.

Eine entsprechende Lösung ist bisher nicht gefunden. Wir bleiben an dem Thema dran!

IX. Ergebnisse: BFB-Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024

Nach der aktuellen Umfrage des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. (BFB) schätzen die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe ihre aktuelle Geschäftslage etwas positiver ein als im Vorjahr und deutlich besser als die Gesamtwirtschaft.

Lesen Sie weiter [HIER](#).

X. Berufshaftpflichtversicherung: Insolvenz der ELEMENT Insurance AG!

Am 1. März 2025 wurde über den Schaden- und Unfallversicherer ELEMENT Insurance AG (ELEMENT) mit Sitz in Berlin das Insolvenzverfahren eröffnet. Dieser Versicherer ist als sog. White-Label-Versicherer auch als Vermittler u.a. von Berufshaftpflichtversicherer für Rechtsanwälte am Markt aktiv gewesen.

Prüfen Sie im Zweifelsfall, ob Ihnen über die ELEMENT eine hierzu zählende Partnerversicherung vermittelt worden ist und lassen Sie sich von dort den Versicherungsschutz bestätigen.

Weitere Informationen erhalten Sie über www.element-insolvenz.de .

XI. Das Original: Der Commercial Court in Baden-Württemberg

Mit dieser [Werbung für das Commercial Court Baden-Württemberg](#) machen wir Sie auf diesen besonderen Rechtsweg für wirtschaftsrechtliche Verfahren auf Deutsch oder Englisch gerne aufmerksam.

Lesen Sie weiter hierzu [HIER](#).

XII. Verschiedenes

Gerne weise ich Sie anschließend auf unser [aktuelles Seminarangebot 2025](#) hin.

Buchungen können Sie direkt über die Homepage vornehmen: <https://seminare.rak-karlsruhe.de/>

Alle wichtigen Informationen finden Sie im Übrigen auf unserer Homepage:

www.rak-karlsruhe.de.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. André Haug

André Haug
Präsident